

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0059
602 - Fachbereich Umwelt			Datum: 03.02.2009
Bearb.:	Frau Birgit Farnsteiner	Tel.: 363	öffentlich
Az.:	602/far - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss
Stadtvertretung

18.02.2009
10.03.2009

**Klimaschutz: Änderungen im Norderstedter Förderprogramm
"Wärmeschutz im Gebäudebestand" aufgrund aktueller Änderungen
der Bundes-Förderungen**

Beschlussvorschlag

Die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ wird in der anliegenden Form (Anlage 1) mit den aufgezeigten Änderungen beschlossen.

Sachverhalt

Aufgrund aktueller Änderungen in den beiden Förderprogrammen des Bundes „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und „CO₂-Gebäudeanierungsprogramm“ der staatlichen Förderbank KfW muss die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ gegenüber der am 30.09.2008 beschlossenen Form (Vorlage Nr.: B 08/0247) angepasst werden. Nur so können der motivierende Charakter des Förderprogramms vollständig erhalten und die Fördersätze in ihrer Höhe mit den Bundes-Förderungen in Einklang gebracht werden.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Seite 1. Gegenstand der Förderung

- Streichung des Zuschusses zur Vor-Ort-Beratung des BAFA (auch auf Seite 2 unter 4. Sonstige Förderungen) wegen eines neuen Kumulierungsverbotes in den BAFA-Förderbedingungen
- Ergänzung bei „Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie und / oder Luftdichtigkeitsprüfung“ um den Halbsatz „nach durchgeführter Sanierung“ wegen eines Kumulierungsverbotes in den Förderbedingungen des BAFA.

2. Seite 1 ff. 2. Art und Höhe der Förderung

- Ergänzung des ersten Absatzes um den Satz „Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Einzelmaßnahmen“, damit in diesem häufigen Förderfall nicht zwangsweise die relativ geringe Bundesförderung von 5% in Anspruch genommen werden muss.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Verringerung einiger Bauteilzuschüsse, um die Norderstedter Zuschüsse, z. B. bei Umsetzung von Einzelmaßnahmen in ihrer Größenordnung an die Bundeszuschüsse der KfW für die Durchführung umfangreicherer Maßnahmenpakete anzupassen.

Investitionskostenzuschüsse für Bauteilsanierungen		
	bisheriger Höchstbetrag	Änderungsvorschlag
Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem)	max. 14,00 €/ m ²	max. 9,00 € / m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	max. 4,00 €/ m ²	max. 4,00 €/ m ²
Dämmung der Kellerdecke	max. 4,00 €/ m ²	max. 3,00 € / m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	max. 8,00 €/ m ²	max. 6,00 € / m ²
Dämmung von Dächern	max. 11,00 €/ m ²	max. 11,00 €/ m ²
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen)	max. 17,00 €/ m ²	max. 17,00 €/ m ²

3. Seite 2 ff., 4. Sonstige Förderungen

Streichung des Absatzes über den Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung.

Einfügung des Satzes: „Die einmalige Starterprämie für die Durchführung von mindestens einer Sanierungsmaßnahme auf Basis einer Vor-Ort-Beratung des BAFA beträgt max. 250 Euro bei Sanierungsmaßnahmen eines EFH/ZFH und max. 350 Euro bei Sanierung eines Hauses mit 3-4 WE.“

4. Seite 3

Vereinheitlichung und Vereinfachung der bisherigen Absätze

„Bei Förderung von Energiesparmaßnahmen, die von der KfW nach dem Einzelprogramm „Wohnraum modernisieren“ oder der Kreditvariante des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ gefördert wurden, beträgt der Zuschuss

- 3 % der von der KfW vergebenen Kreditsumme, maximal 1.500 Euro, bei Erreichen des EnEV Neubau-30 % Niveaus und 8 % der von der KfW vergebenen Kreditsumme, maximal 5.000 Euro, bei Unterbieten des EnEV-Neubau-Niveaus um mindestens 50 %.“

in die neue Fassung

„Bei Förderung von Energiesparmaßnahmen, die von der KfW der Kreditvariante Kategorie A des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ gefördert werden und das Niveau „EnEV Neubau“ erreichen, beträgt der Zuschuss 5 % der von der KfW vergebenen Kreditsumme, maximal 2.000 Euro.“

5. Redaktionelle Änderungen

Ersatz der beiden Absätze

„Vorrangig gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Beratung sowie zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs von Gebäuden. Es besteht kein Kumulierungsverbot mit Bundes- oder Landesmitteln, jedoch gelten die dort angegebenen Bedingungen für die Kombination von Förderprogrammen.“ (Präambel Absatz 2)

und

„Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.“ (2. Art und Höhe der Förderung Abs. 2 Satz 1)

durch den Absatz

„Eine Kumulierung der geförderten Maßnahmen mit anderen staatlichen Förderprogrammen steht einer Bezuschussung nach dem Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ nicht entgegen. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die Förderrichtlinien des Bundes eine Förderung in bestimmten Fällen ausschließen, wenn Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden (so z. B. Zuschussvariante im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der staatlichen Förderbank KfW, Förderrichtlinie „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))“. (Absatz 2 der Präambel)

Hintergrund

Zu 1.

Der Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung kann nicht mehr von der Stadt gezahlt werden, da die Vor-Ort-Beratung vom BAFA bezuschusst wird und das BAFA die Förderrichtlinie für die Vor-Ort-Beratung dahingehend geändert hat, dass eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln nicht mehr möglich ist. Dies betrifft auch die Förderung der Thermografie, die mittlerweile im Rahmen der Vor-Ort-Beratung und ebenso als Einzelmaßnahme gefördert wird. Die Stadt kann die Thermografie daher nur noch fördern, wenn sie als Mittel zur baubegleitenden Qualitätssicherung einer durch die Stadt geförderten Wärmeschutzmaßnahme eingesetzt wird.

Zu 2.

Seit Anfang Januar 2009 fördert die KfW auch Einzelmaßnahmen der energetischen Gebäudesanierung, also z. B. eine Dachsanierung und die Sanierung aller Außenwände mit einem Zuschuss von 5 %. Bislang war eine Komplettsanierung bzw. die Ausführung verschiedener Maßnahmenpakete Voraussetzung für diese Bundesförderung. Das Norderstedter Förderprogramm sollte daher die Lücke der Einzelmaßnahmenförderung, erfahrungsgemäß ein häufiger Fall, ausfüllen. Da das Norderstedter Förderprogramm bislang pauschal vorsieht, dass Bundes- und Landesmittel vorrangig in Anspruch zu nehmen seien und der KfW-Zuschuss nicht mit anderen Zuschüssen aufgestockt werden kann, können Einzelmaßnahmen derzeit nur mit einem Bundeszuschuss von 5 % gefördert werden. Das ist, verglichen mit den Förderhöhen im Norderstedter Förderprogramm von 11 – 20 % (je nach Bauteil), ein deutlich niedrigerer Fördersatz und damit ein geringerer Motivationsanreiz, als ursprünglich beschlossen.

Um Einzelmaßnahmen einen höheren Fördersatz zukommen zu lassen als im Rahmen der 5 % KfW-Förderung festgelegt, muss die Förderrichtlinie dahin gehend geändert werden, dass für Einzelmaßnahmen der Vorrang von Bundes- und Landesmitteln nicht gilt.

Davon ausgehend müssen dann die Fördersätze für einige Bauteile verringert werden, damit die Bundes-Förderung für die nächsthöhere Sanierungsstufe in Form der Maßnahmenpakete attraktiv bleibt gegenüber der Förderung von Einzelmaßnahmen. Die Rechenbeispiele (Anlage 2) veranschaulichen dieses Prinzip. Bei Beispiel 2 handelt es sich ebenfalls um ein Maßnahmenpaket, sodass vorrangig die KfW-Förderung in Anspruch zu nehmen ist.

Zu 3.

Der Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung kann nach Änderung der Förderrichtlinie des BAFA für die Vor-Ort-Beratung nicht mehr von der Stadt gezahlt werden (s. o.). Da der Zuschuss in der am 30.09.2008 beschlossenen Förderrichtlinie von der Umsetzung mindestens einer Sanierungsmaßnahme auf Basis des BAFA-Gutachtens abhängig ist und damit erst nach erfolgter Erstellung des Gutachtens ausgezahlt werden kann, ist es möglich, den gleichen Betrag auch als einmalige Starterprämie der Investitionsförderung zuzuschreiben. Damit kann dieser Baustein für die Motivation erhalten bleiben. Im Rahmen der Überzeugungsarbeit für die Vor-Ort-Beratung kann dann die Starterprämie von max. 250 bis max. 350 Euro dem Eigenanteil für das Gutachten von 400 bis 500 Euro argumentativ gegenüber gestellt werden.

Zu 4.

Im Hinblick auf die für Juli 2009 angekündigte Verschärfung der EnEV 2007 um 30 % sollte eine vom Stand der aktuellen EnEV unabhängige Förderung konzipiert werden, um einen eventuellen weitere Anpassungsbedarf zu reduzieren. Die vereinfachte Förderung von pauschal 5 % für umfassende Sanierungen nach der Kreditvariante der KfW bewirkt, dass die ohnehin von der KfW gewährten Tilgungszuschüsse jeweils soweit erhöht werden, dass die gleiche Zuschusshöhe wie bei der Zuschussvariante der KfW von 10 % beim Erreichen des Niveaus „EnEV-Neubau“ und 17,5 % bei Erreichen des Niveaus „EnEV-Neubau – 30 %“ besteht.

Zu 5.

Aus gegebenem Anlass (Änderung der Kumulationsbestimmungen in der Förderrichtlinie des BAFA) wurde auf Anraten des Fachbereichs Recht diese redaktionelle Änderung vorgenommen, um deutlich zu machen, dass die jeweils gültigen Kumulierungsbestimmungen der Bundes-Förderungen maßgeblichen Einfluss auf das städtischen Förderprogramm haben können.

Anlagen:

1. Förderrichtlinie in ihrer aktuellen Form
2. Rechenbeispiele zur Veranschaulichung des Änderungsbedarf bei den Förderhöhen